

19. 1. Geltung der Übereinkunft der Zollvereinsstaaten wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom 21. September 1842 im Großherzogthume Hessen. Deren landständische Genehmigung und Publikation? Auslegung der Artt. 3 und 7 dieser Konvention.

2. Umwandlung eines Landespatentes in ein Reichspatent. Erfindungsbesitz eines Dritten vor der Umwandlung. Einwand des unredlichen Besitzerwerbes. Schutz des Erfindungsbesizers in der seitherigen Benutzung nach erfolgter Umwandlung. Qualitative, quantitative und territoriale Schranken?

Patentgesetz v. 25. Mai 1877 §§. 3. 5. 41. 42. 44.

III. Civilsenat. Art. v. 25. April 1882 i. S. Dr. v. H. (Kl.) w. die Firma G. M. (Bekl.) Rep. III. 492/81.

- I. Landgericht Darmstadt.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Unterm 13. März 1878 wurde dem Dr. R. zu L. ein Reichspatent für das Verfahren, Salicylsäure, deren Isomere und Homologe, künstlich herzustellen, mit der Wirkung vom 3. Juli 1877 an erteilt. Bereits zu Anfang der 1870er Jahre hatte derselbe für diese Erfindung in verschiedenen deutschen Staaten Landespatente erwirkt, und es war ihm namentlich im Großherzogthume Hessen durch Ministerialverfügung vom 25. Juli 1874 ein solches Patent auf die Dauer von fünf Jahren unter der Bedingung verliehen worden, daß er die patentierte Erfindung innerhalb Jahresfrist im Inlande zur dauernden Anwendung bringe und sich hierüber durch amtliche Zeugnisse ausweise.

Diese Frist wurde auf Nachsuchen bis zum 25. Juli 1876 erstreckt, ein späteres erneuertes Fristgesuch jedoch abge schlagen und das Landespatent in Ausführung des bereits früher angedrohten Präjudizes für erloschen erklärt. Während die Erteilung des Landespatentes durch Bekanntmachung im hessischen Regierungsblatte veröffentlicht worden war, ist eine gleiche Publikation hinsichtlich der Erlöschung desselben nicht erfolgt.

Im Februar 1880 trat nun Fabrikbesitzer Dr. v. H. in D. als Teilhaber aller R.'schen Patente und zugleich als Generalbevollmächtigter des Erfinders mit einer Klage gegen die Firma E. M. zu Darmstadt auf, in welcher behauptet wird, daß diese Firma mindestens seit dem 3. Juli 1877 Salicylsäure nach R.'scher Methode fabriziere und verkaufe; dies verstoße ebensowohl gegen das frühere Landespatent des Dr. R., dessen Erlöschung nicht wirksam geworden oder doch nicht ordnungsmäßig publiziert worden sei, wie auch gegen das Reichspatent vom 13. März 1878. Es wurde beantragt:

„die Beklagte zur Anerkennung des erwähnten Patentrechtes, zur Unterlassung aller patentwidrigen Handlungen und zum Schadensersatz zu verurteilen.“

Nach verhandelter Sache haben beide Vorinstanzen übereinstimmend diese Klage abgewiesen.

Auch die eingelegte Revision blieb ohne Erfolg. Der Sachverhalt und der Inhalt der Revisionsangriffe ergibt sich aus folgenden Gründen:

„1. Revisionskläger behauptet zunächst, die Beklagte habe nach dem 3. Juli 1877, nämlich dem Anfangstermine des dem Dr. R. zu L. erteilten Reichspatents Nr. 426, die nach R.'scher Methode fabrizierte

Salicylsäure nicht in den deutschen Zollvereinsstaaten absetzen dürfen, weil die Übereinkunft dieser Staaten vom 21. Sept. 1842 im Großherzogthume Hessen weder landständisch genehmigt noch publiziert worden sei.

Nun bedürfen zwar sowohl nach allgemeinem konstitutionellen, als auch nach hessischem Staatsrechte solche Staatsverträge, welche dem Staate selbst oder den Staatsangehörigen Verpflichtungen auferlegen, der Genehmigung der Landstände. Allein... jene Übereinkunft ist nur eine weitere Ausführung der bereits bei Abschluß des Zollvereinsvertrages vom 12. Dezember 1833 Artt. 7 und 18 verabredeten Grundzüge über Beseitigung der Verkehrshindernisse innerhalb der kontrahierenden Staaten, und, wie die seit dem Zollkartell zwischen Hessen und Preußen vom 14. Febr. 1828 bis 1865 überhaupt geschlossenen Zoll- und Handelsverträge Hessens mit den deutschen Staaten, von den Landständen durch die auf den Landtagen von 1823/24 und 1826/27 der Staatsregierung zum voraus gegebene generelle Ermächtigung mit Gesetzeskraft versehen,

Vgl. u. a. Landtagsabschied vom 11. Januar 1841 §. 24, Reg.-Bl. von 1841 S. 21.

außerdem aber noch durch die ständische Zustimmung zu den Verträgen von 1853 und 1864, sowie zu dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 Art. 21 genehmigt worden. Und durch letzteren sowohl, wie durch Art. 40 der Reichsverfassung ist die gedachte Übereinkunft vom 21. September 1842 Reichsgesetz geworden.

Wenn dies aber auch nicht der Fall wäre, so hatte die hessische Regierung nach den Artt. 73 und 104 der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 die Befugnis ohne ständische Mitwirkung jene Übereinkunft abzuschließen, da solche — nach ihrer formellen Seite — im wesentlichen nur die Ausübung eines dem Landesherrn vorbehaltenen Hoheitsrechtes, der s. g. Privilegienhoheit, bezweckte. Jedenfalls unterliegt das Berufungsurteil, indem es zur Begründung der gleichen Annahme auf Art. 104 der hessischen Verfassungsurkunde Bezug nimmt, nach §. 525 C.P.D. nicht der Revision.

Anlangend die Publikation des erwähnten Staatsvertrages, so gehört allerdings zur Gültigkeit und Anwendbarkeit geschriebener Rechtsquellen jeder Art regelmäßig deren öffentliche Bekanntmachung nach Maßgabe der darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und es

ist gewiß, daß die fragliche Übereinkunft im Großherzogthume Hessen nicht, wie in den Verordnungen vom 20. Juni 1808, 25. August 1810, 3. April 1817 und 14. Juni 1819 vorgeschrieben ist, im Regierungsblatte verkündigt wurde. Allein diese Thatsache steht der Anwendbarkeit der Übereinkunft in Hessen aus einem doppelten Grunde nicht entgegen.

Vor allem genügte die Bezugnahme auf diesen Staatsvertrag in §. 8 des Zollvereinsvertrages von 1868, in Art. 21 des Zollvereinsvertrages von 1867, in Art. 37 der norddeutschen Bundesverfassung und in Art. 40 der Reichsverfassung als Ersatz einer ordnungsmäßigen Verkündigung. Zu demselben Ergebnisse gelangt man durch die Erwägung, daß die vor der Einführung des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1877 durch Erteilung von Erfindungspatenten in den deutschen Bundesstaaten begründeten Rechtsverhältnisse sämtlich nur territoriale Geltung hatten und die Übereinkunft vom 21. September 1842 es bei den in den einzelnen Zollvereinsstaaten bestehenden Patentgesetzgebungen beließ, indem sie nur anordnete, daß das Recht des Patentinhabers die Einfuhr patentierter Erzeugnisse aus einem anderen Zollvereinsstaate nicht zu hindern vermöge, daß die Angehörigen der Vereinsstaaten in jedem Zollvereinsstaate bei der Patentierung den Inländern gleich zu behandeln seien, und daß für die in einem Vereinsstaate bereits patentierte Erfindung keinem Dritten ein Patent in einem anderen Vereinsstaate erteilt werden solle. Rechtlich wie thatsächlich wurden dadurch die verschiedenen in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Patentgesetzgebungen nicht alteriert. Auch ist an der durch jenen Staatsvertrag geschaffenen Grundlage nicht überall festgehalten worden, und es fehlte in Wirklichkeit bis zum Erlasse des Reichspatentgesetzes an jeder Gemeinsamkeit des Patentschutzes. Die hessische Verwaltungspraxis hatte sich im wesentlichen an die im Staatsvertrage von 1842 verabredeten Grundsätze angeschlossen; sie erteilte die Patente in Folge einer Ministerialverfügung vom 3. Juni 1857 und der Verordnung vom 17. November 1858 nur nach vorausgegangener Sachuntersuchung für neue und eigentümliche Erfindungen auf bestimmte Zeit unter der Voraussetzung, daß solche nicht Eigentum eines anderen Angehörigen der Vereinsstaaten waren, für welches dieser bereits ein Patent erlangt hatte, und unter der Bedingung, daß die Anwendung der patentierten Erfindung binnen Jahresfrist im Großherzogthume erfolge. Dies letztere allein bildet eine

Eigentümlichkeit des früheren hessischen Patentrechtes, das im übrigen die Geltung des gemeinen Rechtes über das f. g. geistige Eigentum voraussetzte. Danach war der Staatsvertrag von 1842 seiner Natur nach nicht dazu bestimmt, selbständig, durch den Akt seines Abschlusses, in bestehende Privatrechte einzugreifen oder gar Privatrechte Dritter zu begründen, es bedurfte vielmehr zur Herbeiführung der zuletzt gedachten Wirkung in jedem Bundesstaate des Eingreifens der Landesgesetzgebung und in Hessen des Landesherrn als Trägers der Privilegienhoheit bzw. der von diesem mit Wahrung der landesherrlichen Rechte betrauten obersten Staatsbehörden. Und aus diesem Grunde wiederum genügte die Mitteilung des fraglichen Staatsvertrages an die zuständigen untergebenen Behörden, um denselben im Umfange des Großherzogtumes den mitkontrahierenden Regierungen gegenüber die Eigenschaft einer Rechtsnorm für die Erteilung von Erfindungspatenten zu verleihen. Dieser Auffassung gemäß ist die Gültigkeit der Übereinkunft von 1842 im Großherzogtume Hessen niemals, weder von den Verwaltungsbehörden noch von den Gerichten, bezweifelt worden.

Vgl. Archiv für praktische Rechtswissenschaft N. F. Bd. 2 S. 95—101; Seuffert, Archiv Bd. 27 Nr. 257.

Als wesentlich entscheidendes Moment für die Zurückweisung des in Rede stehenden Revisionsangriffes kommt endlich noch folgendes in Betracht:

Für die Befugnis der Firma E. M., nach dem Erlöschen des dem Dr. K. erteilten Landespatentes bzw. nach dem 3. Juli 1877 die streitige Salicylsäure in den deutschen Zollvereinsstaaten abzusetzen, ist es unerheblich, ob die Übereinkunft vom 21. September 1842 im Umfange des Großherzogtumes Hessen als Gesetz oder Verwaltungsakt Gültigkeit hatte oder nicht. Geht man von dem unanfechtbaren Satze aus, daß Staatsverträge unter den kontrahierenden Staaten Wirksamkeit äußern, wie auch sonst ihr Einfluß auf Privatrechte der Staatsangehörigen bei dem Mangel landständischer Genehmigung oder unterlassener Publikation sich gestalten mag, so konnte nach Art. 3 jener Übereinkunft ein dem Dr. K. in irgend einem oder selbst in allen übrigen Vereinsstaaten erteiltes Landespatent nicht verhindern, daß nachgemachte Ware in das Schutzgebiet eingeführt, daß also von der Firma E. M. in Darmstadt nach K.'scher Methode fabrizierte Salicylsäure nach den

übrigen Zollvereinsstaaten abgesetzt wurde. Denn diese Übereinkunft beläßt zwar dem Inhaber eines Landespatentes das Fabrikationsmonopol in dem betreffenden Staate, entzieht ihm dagegen das Verkaufsz- oder Absatzmonopol der nicht aus einem Schutzgebiete eingeführten Waren mit Ausnahme der Maschinen. Hatte daher, was demnächst zu untersuchen sein wird, Dr. K. im Großherzogthume Hessen seit September 1876 kein Landespatent für seine Erfindung, so verletzte die Firma G. M. von diesem Zeitpunkte an durch Aneignung der K.'schen Fabrikationsmethode kein sie in Hessen verpflichtendes Monopol und durch den Absatz nach den übrigen deutschen Zollvereinsstaaten nicht die von den letzteren nur unter Beobachtung der Grundsätze jenes Staatsvertrages dem Erfinder erteilten Landespatente.

2. Kläger macht weiter geltend, daß die Firma G. M. Salicylsäure nach K.'scher Methode nicht einmal habe herstellen dürfen, weil die Zurücknahme des hessischen Landespatentes nicht nach Vorschrift des Art. 7 der Übereinkunft vom 21. September 1842 in Hessen publiziert worden und weil der Besitzstand der beklagten Firma kein tadelloser gewesen sei.

Einer Zurücknahme des dem Dr. K. erteilten Landespatentes vom 25. Juli 1874 bedurfte es jedoch so wenig, wie einer Publikation des Erlöschens; ersterer nicht, weil das fragliche Patent in Gemäßheit der darin enthaltenen Androhung durch die Nichterfüllung der gestellten Bedingung der dauernden Anwendung innerhalb des Landesgebietes von selbst erlosch; letzterer nicht, weil die Herbeiführung der Wirkung dieser Erlöschung, nämlich der Nichtigkeit des Landespatentes, von einer öffentlichen Nichtigkeitserklärung weder nach allgemeinen Grundsätzen noch nach der mehrerwähnten Konvention abhängig war.

Noch weniger begründet ist die Replik des Dolus. Die Erörterung und Entscheidung der Streitfrage, ob nach den §§. 5 und 44 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 nur ein tadelloser oder selbst ein unredlicher Besitzstand einem Reichspatente gegenüber geschützt sei, kann auf sich beruhen bleiben; denn wenn man auch die Replik des Dolus im weitesten Umfange zuläßt, so folgt doch aus den von dem Revisionskläger behaupteten Thatfachen keine rechtlich zu beachtende Arglist der Beklagten.

Die Gründe nämlich, welche die hessische Staatsregierung bestimmeten, das wiederholte Prolongationsgesuch des Dr. K. abzuschlagen

und die Veröffentlichung des Erlöschens des Patentes zu unterlassen, hat die Beklagte umsoweniger zu vertreten, als nicht thatsächlich dargelegt werden konnte, daß letztere dieses Verfahren doloserweise veranlaßt habe. Von dem Zeitpunkte an, in welchem das Landespatent erloschen war, machte aber die Beklagte nur von einem ihr, wie jedem anderen Dritten, zustehenden Rechte Gebrauch, wenn sie die Erfindung in ihrem Interesse verwertete. Denn der Erfinder als solcher hat keine weiteren Befugnisse, als in dieser Eigenschaft anerkannt und geschützt zu werden; zum ausschließlichen Gebrauche der Erfindung gelangt er erst durch das ihm von seiten der Staatsgewalt verliehene Privileg.zog die Staatsgewalt dieses zurück oder trat der Rechtsverlust wegen Nichterhaltung der bei der Verleihung gestellten Bedingung von selbst ein, so bestand nach der früheren Landesgesetzgebung kein Monopol und kein Rechtsschutz mehr für den Erfinder, und es waren Dritte, falls ihnen nicht etwa ein Vertragsrecht entgegenstand, nicht gehindert, die Erfindung in Besitz zu nehmen.

Nicht auf ein derartiges Vertragsrecht, wohl aber darauf hat sich der Revisionskläger zur weiteren Begründung seiner Replik berufen, daß die Beklagte nur unter Verletzung des Dienstgeheimnisses habe in Erfahrung bringen können, daß das fragliche Landespatent erloschen sei. Alles, was in dieser Richtung vorgebracht wird, beschränkt sich indessen auf bloße Vermutungen und ist schon deshalb unbeachtlich, weil im Schlußsaze der dem Patentinhaber bei der Verleihung des Landespatentes nachträglich mitgeteilten Ministerialverfügung vom 3. Juni 1857

(abgedruckt u. a. in der Kortkampfschen Ausgabe der Reichsgesetze Tit. 2 „Erfindungspatente“ Heft 1, Berlin 1874, S. 36 flg.) ausdrücklich bestimmt ist, daß

„nach dem Erlöschen eines Patentes Zeichnung und Beschreibung desselben im Gewerbeblatte veröffentlicht oder Interessenten zur Einsicht auf dem Bureau des Landes-Gewerbevereines vorgelegt werden können,“

danach aber keinesfalls ein Dienstgeheimnis verletzt wurde, wenn der Beklagten im September 1876 nach eingetretenem Rechtsverluste seitens der Behörde Mitteilung von der Erlöschung des Patentes gemacht wurde.

Unerfindlich ist die Bezugnahme des Revisionsklägers auf die Verletzung des englischen Patentes, da weder die Übereinkunft der Zoll-

vereinsstaaten von 1842, noch die spätere Zollgesetzgebung der deutschen Bundesstaaten oder die Reichsverfassung, noch auch endlich das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 die Herstellung und das Feilhalten patentierter Waren im Auslande durch einen nicht patentierten Besitzer verbietet.

3. Revisionskläger behauptet schließlich, die Beklagte habe keinesfalls nach dem 3. Juli 1877 Fabrication und Absatz erheblich steigern, in andere Zollvereinsstaaten als vorher versenden und Exporthandel treiben dürfen.

Bei der Beurteilung des hierauf bezüglichen Vorbringens sind die Vorinstanzen im wesentlichen von folgenden thatfächlichen und rechtlichen Erwägungen ausgegangen.

„Nach den §§. 41 — 44 des Patentgesetzes könne der Inhaber eines zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Landespatentes dessen Umwandlung in ein Reichspatent verlangen; durch die Erteilung des letzteren würden aber diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit deren Anmeldung ohne Verletzung eines Patentrechtes bereits in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstellungen getroffen hätten, in dieser Benutzung nicht beschränkt. Diese zuletzt gedachte Übergangsbestimmung schütze den Erfindungsbesitzer gegenüber dem Erwerber des Reichspatentes im Besitzstande. Für den Besitzstand sei aber nicht sowohl der Umfang der thatfächlichen Benutzung, als vielmehr die zur Benutzung getroffenen Veranstellungen — die Benutzbarkeit — maßgebend. Das dem Dr. R. erteilte Reichspatent habe daher der Firma E. M. in der Ausübung der bereits vor dem 3. Juli 1877 — dem Tage der Wirksamkeit jenes Patentes — in Besitz genommenen Erfindung allerdings eine qualitative, aber keine quantitative und territoriale Schranke gesetzt. Insbesondere sei die Beklagte nicht auf die Herstellung desjenigen Quantums von Fabricaten beschränkt, welches bis zu jenem Zeitpunkte für den Tag, die Woche oder den Monat hergestellt oder abgesetzt zu werden pflegte, und es sei angesichts des Zollvereinsvertrages vom 21. Sept. 1842 unerheblich, ob die Beklagte damals schon in alle diejenigen Vereinststaaten ihr Fabrikat vertrieben habe, in welche sie jetzt verkaufe. Qualitativ habe nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme seit September 1876 keine andere Art der Benutzung seitens der Beklagten stattgefunden; die Her-



stellung der Salicylsäure sei von vornherein fabrikmäßig, nicht handwerksmäßig betrieben worden.“

Hiergegen erhebt der Revisionskläger den Vorwurf der Verletzung des §. 44 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 und — zu der ferneren Ermägung des Berufungsurtheiles, daß Kläger in zweiter Instanz „neue Mittel“ für seine Behauptung der Überschreitung der gesetzlich gezogenen Grenzen des Erfindungsbesitzes durch die Beklagte nicht vorgebracht habe — die Rüge der Verkennung der Beweislast.

Nun ist zwar soviel richtig, daß der erhobene Klagenanspruch an sich durch die Bezugnahme auf das vom Kläger erwirkte Reichspatent begründet wird, und daß die Beklagte im Wege der Einrede darthun muß, daß dieses Patent ihr gegenüber nach dem Besitzstande vor dem 3. Juli 1877 mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 44 des Reichspatentgesetzes keine Wirkung äußere. Allein dieses Sach- und Rechtsverhältnis hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Dasselbe erörtert die Frage der Beweislast gar nicht, sondern stellt mit der ersten Instanz thatsächlich fest, daß sich die Beklagte im Erfindungsbesitze befunden habe und noch befinde. Und die Bezugnahme auf den Mangel „neuer Mittel“ für die entgegengesetzte Annahme hat offensichtlich nur den Sinn, daß der Kläger unterlassen habe, im Wege der Gegenbeweisführung Thatsachen oder Rechtsbehelfe geltend zu machen, welche geeignet gewesen seien, die Überzeugung des Gerichtes von der Wahrheit der vorgeschützten Einrede zu erschüttern.

Auch der materielle Angriff ist verfehlt. Auf die Erteilung des selbständigen Reichspatentes hat nach §. 3 des Patentgesetzes derjenige Anspruch, welcher zuerst nach Maßgabe des Gesetzes die Erfindung angemeldet hatte, auf die Umwandlung eines Landespatentes in ein Reichspatent nach den §§. 41 und 42 a. a. O. der Inhaber eines bestehenden Patentes. Dort ist es gleichgültig, ob der Patentfucher in der That der Erfinder ist; dem letzteren wird nur unter gewissen Voraussetzungen ein Einspruchsrecht gegeben. Bei der Umwandlung dagegen unterliegt die Erteilung des Patentes mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der früheren Landesgesetzgebungen noch einem besonderen Verfahren. Beiden, dem Anmeldenden und dem Inhaber eines Landespatentes, gegenüber wird jedoch im Gesetze (§§. 5 und 44) noch der rechtmäßige Besitzstand geschützt. Der Erfindungsbesitzer kann der Erfinder selbst oder ein Dritter sein. Das Gesetz will den Besitz und

das Recht sowohl des Unternehmers als des Erfinders schützen, indem es davon ausgeht, daß es unbillig wäre und namentlich dem Erfinder gegenüber zu großer Härte führen könnte, wenn ihm das Recht der Benutzung aus dem Grunde entzogen würde, daß zufällig die Erfindung noch nicht zur Ausführung gebracht worden sei. Im übrigen aber besteht zwischen den Bestimmungen der §§. 5 und 44 a. a. O. nach Geist und Wortlaut der Gegensatz, daß der §. 5 Absf. 1 dem Patente gegen denjenigen, welcher zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers die Erfindung im Inlande bereits in Benutzung genommen oder deren Benutzung vorbereitet hatte, jede Wirkung versagt, und zwar ohne nach der Art der Benutzung zu unterscheiden, während nach §. 44 bei der Anmeldung eines Landespatentes zur Umwandlung in ein Reichspatent derjenige, welcher zu dieser Zeit die Erfindung ohne Verletzung eines Patentrechtes benutzte, nur in dieser Benutzung nicht beschränkt werden soll.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straßf. Bd. 5 S. 362 flg.; Rsg im Patentblatte 1879 S. 370 flg.

Im letzteren Falle sind demgemäß keine Erweiterungen des Besitzstandes, sondern nur Fortsetzungen derjenigen Art der Benutzung statthaft, welche vor der neuen Anmeldung bereits begonnen oder vorbereitet war.

Diese Art der Benutzung kann nun allein in dem von den Vorinstanzen angenommenen Sinne, nicht aber mit dem Revisionskläger dahin verstanden werden, daß das Gesetz oder vielmehr dessen Motivierung ausschließlich den Fall der thatsächlichen Benutzung der Erfindung habe treffen, also bei der wirklichen Benutzung den Umfang des effektiven Besitzstandes, bei der bloß vorbereiteten den Umfang der Vorbereitungshandlung zur Zeit der Umwandlung des Landespatentes als Grenze habe ziehen wollen. Hätte eine solche enge Begrenzung auf die faktische Ausübung der Erfindung, namentlich in Hinsicht des Quantums der Produktion, ohne Veränderung der Fabrikanlage oder der Konstruktion der Maschinen oder ohne Übergang vom Kleinbetriebe zum Großbetriebe in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, so hätte er sich anders ausdrücken müssen, als im Gesetze selbst und dessen Motiven geschehen ist; er hätte insbesondere nicht bloße Veranstaltungen zur Benutzung der letzteren selbst gleichstellen dürfen.

Muß man hiernach dem Erfindungsbefitzer im Falle des §. 44

a. a. D. eine Steigerung von Fabrikation und Absatz nach umgewandeltem Landespatente zugestehen, so können dagegen nicht die Härten in Betracht kommen, welche das Gesetz unter Umständen für den Inhaber des Reichspatentes im Gefolge hat. Ohnehin treffen diese Härten gleichmäßig den Erfinder und den Unternehmer, der nicht Erfinder ist, wie denn auch umgekehrt die Vorteile des Gesetzes beiden, je nach ihrer Stellung zur Zeit der Erteilung des Reichspatentes, zu gute kommen.

Die vom Revisionskläger gezogene territoriale Grenze endlich besteht im deutschen Bundesgebiete jetzt so wenig wie früher nach der mehrerwähnten Übereinkunft der Zollvereinsstaaten von 1842, und auf den Absatz im Auslande hat das Reichsgesetz überhaupt keinen Einfluß.“